

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13
Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

2020P163

01.12.2020

Betr.: Entwurf einer neuen Leitentscheidung: „*Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier*“

hier: Stellungnahmen von An-/Einwohnerinnen tagebaubetroffener Ortschaften

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart, sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und Namen der in der Anlage zu diesem Schreiben aufgelisteten Bürgerinnen und Bürger nehmen wir zu dem Entwurf einer neuen Leitentscheidung der Landesregierung mit dem Titel „*Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier*“ Stellung.

Die von uns vertretenen Bürgerinnen und Bürger leben zum größten Teil in Ortschaften, deren Einwohner gem. Ziffer 2.4 des Entwurfs der Leitentscheidung (nachfolgend „LE-Entwurf“) zum Zwecke der Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II bis spätestens zum Jahr 2028 umgesiedelt sein sollen. Die meisten von diesen sind Eigentümer von im vorgesehenen Abbaugbiet gelegenen Grundstücken, die mit den jeweiligen von diesen selbst genutzten Wohnhäusern bebaut sind.

Daneben vertreten wir auch Anwohner aus Nachbarorten, die nicht für den Tagebau devastiert werden sollen; diese werden zwar nicht zur Umsiedlung angehalten, werden aber durch eine Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II erheblichen Belastungen durch Lärm-, Stau- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt sein. Durch die Devastierung des nachbarlichen Umfeldes würden auch diese einen wichtigen Teil ihrer Heimat verlieren.

1. Vorbemerkungen und grundsätzliche Kritik

Das dritte Dürrejahr in Folge in Deutschland, verheerende Waldbrände in Australien und Kalifornien, Rekordtemperaturen am Nord- und Südpol – die Warnungen der Wissenschaft werden Realität.¹ Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.² Mit dem Übereinkommen von Paris³ wurden entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der drohenden Klimakatastrophe beschlossen. Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, immer ambitioniertere Maßnahmen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.⁴

Das Paradigma der Klimaneutralität erfordert neue Zwischenziele für 2030, sowohl in Deutschland als auch in Europa. Bis Dezember 2020 wird sich die EU zu höheren CO₂-Minderungszielen für das Jahr 2030 verpflichten. Das derzeitige Reduktionsziel soll von 40 % auf 50 bis 55 % Treibhausgasminderungen im Vergleich zu 1990 erhöht werden. Der Stromsektor spielt dabei eine Schlüsselrolle: Unter anderem werden mit dem Brexit die Anforderungen an die EU-27 Staaten steigen. Ein Ausstieg aus der Kohleverstromung (Stein- und Braunkohle) bis 2030 wird eine notwendige Bedingung sein, um das Minus-50-Prozent-beziehungsweise Minus-55-Prozent-Ziel zu erreichen.⁵

Die *Prognos AG*, das *Öko-Institut e.V.* und das *Wuppertal Institut* haben im Auftrag von *Agora Energiewende* ein machbares Szenario für ein klimaneutrales Deutschland entwickelt, in welchem Wirtschaftlichkeit, Wahrung der Investitionszyklen und Akzeptanz als Kernkriterien besondere Beachtung zuteil wurde. Das Ergebnis ist: Klimaneutralität 2050 und ein neues deutsches Zwischenziel von minus 65 % Treibhausgase bis 2030 sind machbar, bedürfen aber einer entsprechenden Verfolgung in der Klimapolitik.⁶

Hierzu gehört ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung und deren Beendigung schon bis 2030. Die Energiewirtschaft alleine kann die jährlichen CO₂-Emissionen um 207 Millionen Tonnen senken, was in etwa der Hälfte der nötigen Minderung von 420 Millionen Tonnen im Jahr 2030 entspricht.⁷ Hieraus ergibt sich, dass es gerade im Energiesektor erforderlich ist, die dort in relativ größtem Umfang möglichen Einsparungen schnellstmöglich zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund geht die geplante Leitentscheidung der Landesregierung an den Erfordernissen des Klimaschutzes und der hierfür kurzfristig nur über eine Verminderung

¹ <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland>

² <https://www.bmu.de/gesetz/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-von-paris/>

³ 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

⁴ <https://www.bmu.de/gesetz/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-von-paris/>

⁵ <https://www.agora-energiewende.de/projekte/eu-weiter-kohleausstieg-bis-2030/>

⁶ <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland>

⁷ <https://www.agora-energiewende.de/presse/neuigkeiten-archiv/wie-deutschland-bis-2050-klimaneutral-werden-kann>

der Verfeuerung von Kohle, insbesondere Braunkohle erreichbaren Reduktion von CO₂-Emissionen vorbei.

Soweit die Landesregierung sich in ihrer Leitentscheidung für eine Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II in einer Variante ausspricht, welche zu einer Inanspruchnahme der Heimatdörfer bzw. Grundstücke unserer Mandanten führen würde, ist auf die Begutachtung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)

- *Pao-Yu Oei, Isabell Baunger, Catharina Rieve, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen* (DIW, 2020):

Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus (Politikberatung kompakt 150);

online abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.790065.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2020_0150/garzweiler_ii_pruefung_der_energiewirtschaftlichen_notwendigkeit_des_tagebaus_im_auftrag_von_greenpeace_e.v.html

hinzuweisen, auch wenn diese der Landesregierung bereits bekannt ist. In dieser Begutachtung wird unter Zugrundelegung aller vorhandenen Erkenntnisse und der relevanten Rahmenbedingungen aufgezeigt, dass der Tagebau Garzweiler II an den Heimatorten unserer Mandanten vorbeigeführt werden kann. Bei Verstromung der Kohlemengen, die bei Verschonung der Wohnhäuser und Heimatorte unserer Mandanten noch aus dem Tagebau zu fördern wäre, würde dann immer noch mehr CO₂-Emissionen verursachen, als mit dem 1,5-Grad-Ziel gemäß Paris-Abkommen zu vereinbaren wäre.

In Nordrhein-Westfalen ist der Anteil an kraftwerksbedingt anfallenden CO₂-Emissionen besonders hoch. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daher eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der nur hier erreichbaren substanziellen CO₂-Ausstoßverminderung. In dieser Situation muss eine Leitentscheidung, wie sie vorliegend von der Landesregierung zu treffen beabsichtigt ist, die bestehenden Möglichkeiten weiterer Reduzierung der Braunkohlenstromverstromung ausschöpfen – und damit auch die Braunkohlengewinnung zurückfahren. Auch die Landesregierung geht davon aus, dass die Braunkohlengewinnung in den nächsten Jahren im Vergleich zu früheren Annahmen der Abbauentwicklung deutlich zu verringern ist. Unverständlich ist insofern nur, dass die Landesregierung ihrem Leitentscheidungs-Entwurf nicht zugrunde legt, dass der Kohleabbau im Tagebau Garzweiler II in einem Umfang zu reduzieren ist, der eine Tagebauführung unter Erhaltung der Heimatorte unserer Mandanten mit sich bringt. Denn es ist doch offenkundig, dass bei der gegebenen Ausgangslage eine Förderung der restlichen Mengen Braunkohle, deren Verstromung unter den genannten Gesichtspunkten noch maximal verantwortbar erscheint, nur noch unter Inanspruchnahme von Flächen erfolgen darf, die nicht mit erheblichen Konflikten und hochrangigen Schutzgütern belegt sind.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf besiedeltes Gebiet – Ortschaften und Höfe –, deren Inanspruchnahme im schwerwiegendsten Konflikt mit den Grundrechten dort lebender Menschen stünde. Die Landesregierung scheint sich keine Vorstellung von dieser Problematik gemacht zu haben und hat – soweit bekannt und ersichtlich – auch zur Vorbereitung

der Leitentscheidung nur in marginalster Weise Gespräche mit den in den Dörfern lebenden Menschen geführt und nicht ernsthaft einen Dialog mit diesen gesucht. Soweit in dem Entwurf der Leitentscheidung angeführt wird, dass den Monaten Februar bis Juni 2020 ein Dialog mit maßgeblichen Akteuren im Rheinischen Revier geführt worden sei, kann diese Aussage aufgrund diesseitiger Informationen aus den Kreisen von Dorfbewohnern nicht nachvollzogen werden. Die hier bekannten einzelnen Gespräche und deren Inhalt kann nicht als ein solcher Dialog bezeichnet werden, wie ihn sich insbesondere auch die sogenannte „Kohlekommission“ vorgestellt hat. Auch die „Dialogveranstaltungen“ vom 15. und 29.10.2020 waren nicht von einer aktiven Einbeziehung der von Umsiedlung bedrohten Dorfeinwohner geprägt und thematisch nicht auf diese Problematik ausgerichtet.

In der Zeit des Ausstiegs aus Kohleverstromung und Braunkohlenförderung, welcher zur größtmöglichen Reduktion des kohlekraftwerksbedingten CO₂-Ausstoßes forciert werden muss, kann es nicht mehr legitimiert werden, dass in seiner Auslaufphase kurz vor Vollziehung des Ausstieges noch eine vermeidbare Devastierung der Heimatdörfer unserer Mandanten betrieben werden können soll.

Da es technisch möglich und vor dem Hintergrund der Pflicht zur Ergreifung aller möglichen Maßnahmen zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels auch ohne weiteres umsetzbar ist, auf eine Förderung der unter den Dörfern unserer Mandanten liegenden Kohle zu verzichten, muss eben dies in der beabsichtigten Leitentscheidung dementsprechend zu Grunde gelegt werden.

Soweit in dem LE-Entwurf auf § 48 KVBG verwiesen wird, in welchem der Bundesgesetzgeber von einer „energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit“ und einem „vordringlichen Bedarf“ der Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II „zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung“ ausgeht, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Vorschrift im Ergebnis weiterer Prüfung als unanwendbar bzw. jedenfalls nicht bindend oder andernfalls verfassungswidrig erweisen wird. Eine aus den Reihen unserer Mandanten unmittelbar gegen § 48 KVBG erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG zwar nicht zur Entscheidung angenommen⁸, dies erfolgte jedoch ausschließlich aus Gründen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG hat unsere Mandanten auf die Verteidigung ihrer Grundrechte auf dem Verwaltungsrechtsweg verwiesen, auf welchem diese nach Überzeugung der Verfassungsrichter mithin effektiven Schutz ihrer Grundrechte erwarten dürfen. Welchen rechtlichen Gehalt das BVerfG der Vorschrift des § 48 KVBG beimisst, ist aus dem Beschluss zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde nicht zu entnehmen. Ein der Landesregierung bereits vorliegendes Rechtsgutachten⁹ kommt insofern zu dem Ergebnis, dass das KVBG die Inanspruchnahme der Dörfer bzw. der Flächen im Geltungsbereich der Leitentscheidung von 2016 nicht abschließend regelt. Sowohl bei der Raumordnung als auch bei der späteren Entscheidung über Grundabtretungen, also Enteignungen, müsse die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erneut

⁸ Beschl. d. BVerfG vom 22.10.2020 (1 BvR 2126/20).

⁹ <https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/kurzgutachten-zum-kohleausstiegsgesetz>

abgewogen werden. Die Landesregierung könne auch abweichen und die Feststellung anders treffen.¹⁰

Jenseits der im Ergebnis einer Überprüfung nicht festzustellenden „energiepolitischen Notwendigkeit“ der Weiterführung des Tagebaus Garzweiler ist den anderweitigen öffentlichen und privaten Interessen an einer weitergehenden als bislang beabsichtigten Reduzierung der Kohleförderung im Tagebau Garzweiler II sowie an verminderter Braunkohlenverstromung Rechnung zu tragen. Dabei sind nicht nur die zusätzlichen CO₂-Emissionen zu berücksichtigen, welche im Falle einer Verstromung der unter Inanspruchnahme der Heimatorte unserer Mandanten förderbaren Kohlemengen dazu führen wird, dass Deutschland seinen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels nicht erreichen wird. Vielmehr überwiegen auch die öffentlichen Interessen an einer Vermeidung bzw. Verringerung der weiteren erheblichen Eingriffe, welche die Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II mit sich bringen würde. Das gilt zum einen in Anbetracht der massiven tagebaubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, den Grundwasserkörper und die Luftreinheit. Ganz besonders aber gilt dies im Hinblick auf die in den betroffenen Dörfern lebenden Menschen. Der beabsichtigte Zugriff auf deren Grundeigentum und Wohnhäuser sowie insbesondere der auf die Menschen ausgeübte Druck, sich in eine abgelehnte Umsiedlung zu begeben, stellt einen immensen staatlichen Eingriff in die Grundrechte der Menschen dar, der ganz offensichtlich nicht mehr zu legitimieren ist. Das scheint auch die RWE Power AG zu befürchten. Anders ist es jedenfalls nicht mehr zu erklären, dass diese für ein am Ortsrand vor Keyenberg gelegenes Grundstück, welches im April 2023 angeblich zur bergbaulichen Inanspruchnahme benötigt wird, bis zum heutigen Tage nicht die Grundabtretung beantragt hat, obwohl die Eigentümer des Grundstücks die RWE Power AG bereits am 30.9.2019 hierzu unter Betonung nicht Infrage kommender freiwilliger Überlassung dazu aufgefordert hatten. Diese Aufforderung wurde seither mehrfach wiederholt und der gesamte Vorgang auch der Bezirksregierung wie der Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

- Unsere Mandanten ersuchen daher die Landesregierung auch an dieser Stelle nochmal, das ihr mögliche dazu beizutragen, die RWE Power AG nunmehr endlich zwecks Einleitung der gebotenen Prüfung des Vorliegens der Enteignungsvoraussetzungen den Grundabtretungsantrag zu stellen – oder aber, was natürlich dem eigentlichen Interesse unserer Mandanten entspricht, die RWE Power AG die Erklärung abgeben zu lassen, Keyenberg und die westlich gelegenen weiteren Ortschaften und Höfe nicht länger bergbaulich in Anspruch nehmen zu wollen.

¹⁰ So das Fazit auf Seite 10 des genannten Gutachtens von RAin Dr. Verheyen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Ziffern der entworfenen Leitentscheidung

2.1 Aus den oben genannten Gründen können die Entscheidungssätze 3 und 13 in der Endfassung der Leitentscheidung so nicht aufrecht erhalten bleiben.

2.1.1 In Entscheidungssatz 3 ist klarstellend zu präzisieren, dass sich dieser lediglich auf die zeitliche, nicht aber die räumliche Ausdehnung des Abbaus bezieht. Der Wortlaut des Leitsatzes hat zwar auch in seinem entworfenen Wortlaut lediglich einen zeitlichen Bezug, jedoch fehlt in den nachfolgenden Erläuterungen der Hinweis, dass eine vorgezogene Beendigung des Abbaus zu einer Erhaltung der Dörfer und Höfe führen soll, welche bislang zur Devastierung vorgesehen sind.

Da Umsiedlungen bzw. diesbzgl. deren Forcierung durch staatliches Handeln nicht mehr zu rechtfertigen sind, es indessen in der Leitentscheidung bislang an einer Festlegung fehlt, die Dörfer in einem lebenswerten Zustand zu erhalten, ist Entscheidungssatz 13 dahingehend auszugestalten. Es bedarf einer Klarstellung der Landesregierung, dass in den Dörfern, in welchen unsere Mandanten leben, kein Abriss von Häusern und keine Zerstörung bzw. Nichtnutzbarmachung von öffentlichen und privaten Flächen zum Zwecke der Vorbereitung einer Devastierung erfolgen darf.

Im Entscheidungssatz 3 ist des Weiteren das Abschlussdatum, auf welches das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II ausgerichtet werden soll, unter Berücksichtigung der festzulegenden Erhaltung der von unseren Mandanten bewohnten Ortschaften, festzulegen. Ein konkretes Datum kann diesseits nicht benannt werden, da dieses davon abhängig ist, in welcher räumlichen Dimensionierung der Tagebau Garzweiler II jenseits der Ortschaften noch weitergeführt werden kann und mit welcher Abbaugeschwindigkeit sich der Tagebau in diesen Grenzen noch fortentwickelt.

→ **Es wird beantragt**, uns die Ihrem Haus vorliegenden bzw. verfügbaren Planungsunterlagen zu alternativen Szenarien der Abbauführung und zeitlichen Entwicklungen des Tagebaus nebst zugehöriger Begleitinformationen zugänglich zu machen.

2.1.2 Die in Entscheidungssatz 13 vorgesehene Fortsetzung der Umsiedlung der Ortschaften, in welchen unsere Mandanten leben und deren Abschluss bis zum Jahr 2028 ist zu streichen und durch eine Klarstellung zu ersetzen, dass diese Dörfer und Gehöfte nicht mehr umgesiedelt werden sollen. Ehemaligen Bewohnern dieser Dörfer soll eine Rückabwicklung ihrer Umsiedlung und Rückkehr in ihre ehemaligen Häuser bzw. eine Neuansiedlung in den jeweiligen Ortschaften ermöglicht werden.

Weiterhin bedarf es zwischenzeitlich einer Vorgabe, dass die Dörfer in einem lebenswerten Zustand zu erhalten und insbesondere keine Abrisse von Häusern erfolgen dürfen. Die infrastrukturellen Anbindungen und die Versorgung der Bewohner ist aufrechtzuerhalten und es sind Maßnahmen zur Kompensation bzw. Beseitigung bereits eingetretener Verschlechterungen zu ergreifen.

2.2 Der im bisherigen Wortlaut von Entscheidungssatz 4 vorgesehene Abstand zu „Tagebauranddörfern“ ist mit 400 bzw. 600 Metern deutlich zu gering bemessen und auszuweiten. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die auch für den Bereich des Tagebaus Garzweiler II zu besorgende besondere Instabilität des Bodens. Nach Erkenntnissen des Deutschen Geo-Forschungs-Zentrums in Potsdam ist Risiko, dass es zu einem Abrutschen von Hängen und damit zu einer Gefahr für Gebäude und Menschen kommt, in den rheinischen Braunkohlentagebauen besonders hoch.¹¹

Weiterhin ist in Bezug auf einzuhaltende Abstände von mit der Energieerzeugung in Verbindung stehenden Anlagen daran zu erinnern, dass die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) unter Ziffer G10.2-3 für Windenergieanlagen einen grundsätzlich einzuhaltenden Abstand von 1.500 Meter als Grundsatz der Raumordnung festgeschrieben hat. Dies erfolgte ausweislich der hierzu gegebenen Begründung deswegen, weil man die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Nachbarschaft grundsätzlich erst bei Einhaltung dieses Abstandes für zumutbar erachtet. Da die von einem Braunkohlentagebau im Hinblick auf die Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen einerseits und von den Auswirkungen auf Natur und die Landschaft her andererseits wesentlich schwerwiegender sind, müsste der von Ortschaften und Einzelhöfen einzuhaltende Abstand dementsprechend deutlich größer als mit 1.500 Meter bemessen werden.

Da aus Sicht unserer Mandantschaft allerdings ein Erhalt der Dörfer im Vordergrund ihrer Interessen steht, würden diese sich auch einen geringeren Abstand zumuten lassen, zu dessen konkrete Bemessung hier im Rahmen dieser Stellungnahme allerdings keine konkrete Angabe gemacht werden können.

→ **Es wird beantragt**, uns die dem Entwurf der Leitentscheidung zugrundeliegenden bzw. Ihnen anderweitig verfügbaren

- Lärm-, Staub- und Schadstoff-Immissionsprognosen sowie
- sonstigen für die Bestimmung des Abstandes maßgeblich zu beachtenden Unterlagen, Untersuchungen und Begutachtungen

zugänglich zu machen, in welchen die in unterschiedlichen Abständen vom Tagebau ermittelten bzw. errechneten diesbzgl. Auswirkungen dargestellt sind.

¹¹ <https://www.gfz-potsdam.de/medien-kommunikation/meldungen/detailansicht/article/tagebaue-besser-als-bisher-ueberwachen/>; <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0303243420301720?via%3Dihub>

2.3 Betreffend den Entscheidungssatz 7 ist darauf hinzuweisen, dass es im Hinblick auf anderweitige, höherrangige Interessen zur Minimierung der Ausdehnung der Abbaufäche nicht angezeigt ist, die zur Gestaltung von Tagebauböschungen nötigen Erdmassen vorrangig aus dem bisherigen Tagebaufeld zu gewinnen. Vielmehr ist vorzusehen, dass die Böschungsgestaltung vorrangig durch entsprechende Reduzierung und Beschränkung der Kohleförderung bzw. unter Nutzung anderweitig verfügbaren Materials – ggf. aus dem Bereich der bisherigen Rekultivierung – zu erfolgen hat.

→ **Es wird beantragt**, uns die Ihrem Haus vorliegenden bzw. verfügbaren Planungsunterlagen zu alternativen Möglichkeit der Böschungsgestaltung und diesbzgl. Anforderungen zugänglich zu machen.

2.4 In Entscheidungssatz 8 bzw. in dessen Kontext sollte klargestellt werden, dass die Förderung von Braunkohle aus dem Tagebau Inden Vorrang gegenüber einer Förderung von Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler II hat. Die Weiterführung des Tagebaus Inden ist daher nicht vorzeitig zu beenden, solange noch Braunkohle im Tagebau Garzweiler II gefördert wird. Eine diesbzgl. Ausrichtung der Leitentscheidung ist geboten, da es im Zuge der Weiterführung des Tagebaus Inden weder weiterer Umsiedlungen, noch der Inanspruchnahme von aus Sicht des Naturschutzes hochwertiger Lebensräume bedarf. Dem Vernehmen nach bedarf es auch keiner Enteignungen von Grundstücken, da die betreffenden Flächen sich entweder bereits im Eigentum der RWE Power AG befinden oder diese über Besitz-/Abbaurechte verfügt oder solche ohne Enteignung erlangen kann.

→ **Es wird beantragt**, uns die Ihrem Haus vorliegenden bzw. verfügbaren Unterlagen zugänglich zu machen,

- aus welchen die im Tagebau Inden noch förderbaren Kohlemengen zu entnehmen sind sowie
- welche die Erwägung der Landesregierung zur etwaigen vorzeitigen Beendigung der Kohleförderung im Tagebau Inden tragen.

2.5 Soweit in Entscheidungssätzen 9, 10 und 11 eine Befüllung der Restseen auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren ausgerichtet werden soll, scheint diese Vorgabe nicht mit anderen Entscheidungssätzen des Leitentscheidungsentwurfs bzw. diesbzgl. zugrundeliegenden Vorstellungen vereinbar zu sein. Die jährlich stärker zu beobachtenden Auswirkungen des sich vollziehenden Klimawandels führt zu verringerten Wassermengen - und auch geringeren Wasserführungen im Rhein und seinen Nebenflüssen. Die in künftigen Jahren bzw. Jahrzehnten nach dem Ende der Braunkohlenförderung zur Befüllung von geplanten Restseen zu Verfügung stehenden Wassermengen werden daher deutlich geringer sein, als dies in den 80er und 90er Jahren im Zuge der damaligen Braunkohlenplanung absehbar war. Eine Befüllung der Restseen binnen etwa 40 Jahren ist daher nur dann möglich, wenn die Dimensionierung der Restseen deutlich verringert wird. Da die Landesregierung mit Sicherheit keine Leitentscheidung zu treffen beabsichtigt, deren Umsetzung dazu

führt, dass sich die Rekultivierung der ehemaligen Tagebauflächen im Bereich der Restseen substanziell auf 80 - 100 Jahre verlängert und somit für mehrere Generationen ein untragbarer Zustand des Verbleibs eines unkultivierten und unkontrollierten Restlochs in der Landschaft mit all den von diesem ausgehenden nachteiligen Auswirkungen geschaffen würde, folgt auch hieraus das Gebot einer substanziellen Reduzierung der noch möglichen Tagebauausdehnung.

→ **Es wird beantragt**, uns die Ihrem Haus vorliegenden bzw. verfügbaren Prognosen und Berechnungen über die Möglichkeit und Varianten der Befüllung der Restseen zur Verfügung zu stellen.

Sollten diese Prognosen und Berechnungen noch nicht die aktuellen Erkenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels und reduzierter Verfügbarkeit von Wassermengen, die zur Restseebefüllung genutzt werden können, beruhen, so werde solche selbstverständlich noch zu erstellen und zu prüfen sein, bevor über die noch mögliche Dimensionierung von Weiterführungen der Tagebaue entschieden werden kann.

2.6 Unter Berücksichtigung der obigen grundsätzlichen Kritik und davon ausgehend, dass dieser gefolgt und in der Endfassung der Leitentscheidung festgestellt wird, dass der Tagebau Garzweiler II nicht unter Inanspruchnahme der Dörfer weitergeführt werden soll, in welchen unsere Mandanten leben, können die entworfenen Entscheidungssätze 1 und 2 insoweit begrüßt werden. Im Zusammenhang mit Entscheidungssatz 2 fehlt in der Leitentscheidung allerdings die gebotene Vorgabe, dass die RWE Power AG im Rahmen der außerhalb von Siedlungsbereichen noch fortführbaren Tagebauentwicklung verpflichtet ist, insbesondere Landwirtschaft betreibenden Grundeigentümern bei Bedarf adäquate Ersatzflächen anbieten zu müssen.

3. Fazit

Im Ergebnis der Befassung mit dem Leitentscheidungsentwurf ist festzustellen, dass dieser von seiner Ausrichtung her grundsätzlicher Überarbeitung bedarf. Es bedarf der Aufstellung von Leitsätzen, welche einen zukunftsgerichteten schnellstmöglichen Ausstieg der Braunkohlegewinnung und -verstromung in NRW forcieren und gestaltend begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer
Rechtsanwalt

Anlage: Diesseits vertretene Ein- und Anwohner tagebaubetroffener Ortschaften im Bereich Garzweiler II